

SCHWEIZERISCHE
BANKGESELLSCHAFT

UNION DE BANQUES SUISSES - UNIONE DI BANCHE SVIZZERE
UNION BANK OF SWITZERLAND

EM

Telegramme: Bankunion / Telephon (051) 25 36 60
Postcheck-Konto VIII 2

Zürich, 30. Juni 1949

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
B l a n e s (Spanien)

*

Wir senden Ihnen hiermit einen Auszug Ihrer Rechnung bei uns, abgeschlossen
per 30. Juni 1949, mit folgendem Saldo

zu Ihren Lasten	Wert	zu Ihren Gunsten
Fr. 128.50	30. Juni 1949	

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieses Schreibens, sowie den Richtigbefund des Rechnungsaus-
zuges durch *Unterzeichnung und prompte Rückgabe* des beigehefteten Formulars zu bestätigen.
Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, auf der Rückseite die im Kontokorrentverkehr mit unsern
Geschäftsfreunden gültigen allgemeinen Bestimmungen zu wiederholen.

Hochachtungsvoll
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

Burki

Mr J. Leif

49-

Allgemeine Bestimmungen für den Kontokorrent- und den übrigen Bankverkehr

1. Der Abschluß der Rechnungen erfolgt nach Wahl der Bank viertel- oder halbjährlich. Die Bank berechnet außer den vereinbarten, von ihr bekanntgegebenen Zinsen und Kommissionen auch ihre Barauslagen für Checkhefte, Porti, Telegramme, Telefon usw.
Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto für die Bank, die sich vorbehält, in den Ansätzen je nach den Geldverhältnissen Abänderungen jederzeit eintreten zu lassen. Allfällige auf Grund von Guthaben, Forderungen oder Sicherheiten erhobene Steuern, Abgaben usw. irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Kontoinhabers, auch wenn deren Einforderung erst nach Aufhebung des Kontokorrentverhältnisses erfolgen sollte.
2. Reklamationen gegen die periodischen Rechnungsauszüge der Bank müssen spätestens innert einer Frist von vier Wochen und solche gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen so bald wie möglich erhoben werden, ansonst die Rechnungsabschlüsse, Anzeigen usw. als stillschweigend richtig befunden gelten.
Die Anerkennung des Saldos schließt die Genehmigung und Neuerung aller in der abgeschlossenen Periode in die Rechnung eingesetzten Posten in sich, mit Ausnahme von unter Vorbehalt erteilten Gutschriften.
3. Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach ihrem Ermessen aufzuheben, insbesondere eingeräumte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben auf einen nach ihrem Ermessen angesetzten Termin einzufordern.
4. Die Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr von ihren Kunden zur Kenntnis gebrachte Adresse abgesandt sind.
5. Alle mit der Benützung von Transportanstalten sowie des Telefons und des Telegraphs verbundenen Risiken (Verlust, Verspätung, Mißverständnisse oder Verstümmelungen) trägt der Kunde.
6. Die Bank ist berechtigt, unbezahlte Wechsel nach eigener Wahl entweder dem Zedenten in Rechnung zu belasten oder die Wechsel-

forderung ohne Rücksichtnahme auf das bestehende Rechnungsverhältnis bei jedem Wechselflichtigen geltend zu machen.

Soweit die Bank aus Wechslen und Checks auf das Ausland binnen der dort maßgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet ihr der Kontoinhaber für allen Schaden.

7. Für das Inkasso- und Diskontgeschäft sind die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Für den Check- und Anweisungverkehr sowie für die Aufbewahrung von Wertschriften oder anderen Depositen gelten die von der Bank erlassenen Spezialreglemente, unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen. Für Börsenaufträge gelten die jeweiligen Platzsanzzen.
8. Die Gegenanlage der als Fremdwährungsrechnungen bestehenden Guthaben der Kunden wird bei als erstklassig bekannten Korrespondenten auf den Namen der Bank, jedoch auf Gefahr der Kunden vorgenommen, welche das Risiko allfälliger gesetzlicher, fiskalischer oder behördlicher Maßnahmen, insbesondere Verfügungsbeschränkungen tragen. Ueber solche Guthaben kann, abgesehen von Verkäufen, nur durch Checkbezüge und Ueberweisungen in der betreffenden Währung, nach Ermessen der Bank, verfügt werden.
9. Die Bank vergleicht jeweils die *Unterschriften* mit der bei ihr liegenden Unterschriftsprobe, muß aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet.
10. *Alle Rechtsbeziehungen der Kunden mit der Bank sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. — Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl der Bank der Ort ihrer betreffenden Niederlassung oder das Domizil des Kontoinhabers.*

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
Blanes (Spanien)

Schweizerische Bankgesellschaft
Zürich

Fol. -----

Kontokorrent per 30. Juni 1949

*

	Datum	J.	Text	SOLL Fr.	HABEN Fr.	Wert	Tage	Zinsnummern	
								SOLL	HABEN
1	1948/9								
2	DEZ 23		SALDO VORTRAG	119.00		DEZ 31	180	2.14	
3	DEZ 28	P	ABSCHLUSSPESEN A/PESOS KTO	4.50		31	180	8	
4	JUN 10		ZINS 4 1/2 %	2.75		JUN 30			
5			KOMMISSION PORTI & SPESEN	2.25					
6			SALDO		128.50				
7									
8									
9				<u>128.50</u>	<u>128.50</u>				
10									
11	JUN 10		SALDO VORTRAG	128.50		JUN 30			
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									

S. E. & O.
Schweizerische Bankgesellschaft

Dieses Konto wurde am
10. Juni 1949
abgeschlossen. Spätere
Posten werden im nächsten
Auszug enthalten sein.